

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der spemotec GmbH & Co. KG (AGB)

(Stand 01 / 2006)

### 1. Allgemeines

#### Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma **spemotec GmbH & Co. KG** gegenüber Unternehmen i.S.d. § 310 I BGB.  
Abweichende AGB, Einkaufs- bzw. Beschaffungsbedingungen von Auftraggebern, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind nicht Vertragsbestandteil.

Unsere AGB gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

Im Weiteren finden Geltung, die hier benannten jeweils einschlägigen besonderen Vertragsbedingungen für Werk- und Kaufverträge (BVB-WK) und Arbeitnehmerüberlassungsverträge (BVB-AU). Diese können jederzeit bei der **spemotec GmbH & Co. KG** angefordert werden bzw. kann Einsicht in die in den Geschäftsräumen der **spemotec GmbH & Co. KG** ausgehängenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genommen werden bzw. kann von diesen Kenntnis genommen werden unter [www.spemotec.com](http://www.spemotec.com).

#### Angebot und Auftrag

Angebote der **spemotec GmbH & Co. KG** sind verbindlich, es sei denn, auf dem Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist gewährt. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn ein verbindliches Angebot fristgemäß angenommen wurde, ein unverbindliches oder verfristetes Angebot der **spemotec GmbH & Co. KG** angenommen und mit der Erfüllung der Leistung begonnen wurde.

Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Alle Angebote basieren - soweit nicht anders vereinbart ist - auf einer störungsfreien Durchführung der Lieferungen bzw. Leistungen. Grundlage eines Angebotes und Vertrages sind das Nichtbestehen von außergewöhnlichen Umständen und Bedingungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung, es sei denn, es wurde auf das mögliche Bestehen solcher Umstände schriftlich hingewiesen. Wird die **spemotec GmbH & Co. KG** in der Durchführung des Auftrages behindert, so kann diese nach Anzeige der Behinderung die Kosten der Behinderung und Schadenersatz (Wartezelten, entstehende Mehrkosten sowie möglicherweise zusätzliche An- und Abreisen) machen, insofern der Grund der Behinderung in der Sphäre der anderen Partei zu finden ist.  
Zusatzaufträge sind mit der **spemotec GmbH & Co. KG** schriftlich vorher zu vereinbaren. Die Zustimmung erfolgt ausschließlich durch vertretungsberechtigte Geschäftsführer/Prokuristen oder ausdrücklich und schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter.

#### Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang, Fristen

Angegebene Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn diese sind explizit schriftlich vereinbart.

Die angebotenen Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise und verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zu dem bei Lieferung bzw. Leistung jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet.

Sollten sich Änderungen zum vertraglich vereinbarten, Liefer- bzw. Leistungsumfang oder zum Montageablauf ergeben, behält sich die **spemotec GmbH & Co. KG** Preisanpassungen vor.

Ist eine Leistungs- oder Lieferzeit verbindlich vereinbart und eine Partei mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug, so haftet bei Überschreitung der Frist diese Partei der anderen für Schadenersatz, wenn die jeweilige Partei die Überschreitung zu vertreten hat. Es kann eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede volle Arbeitswoche der Verspätung, jedoch insgesamt höchstens 5 % vom Wert der verspäteten Leistung verlangt werden.

Die Lieferfrist ist eingehalten, insofern der Liefergegenstand vor Ablauf der Frist so wie dieser geschuldet war, das Werk des Lieferers verlassen hat, oder dessen Versandbereitschaft gemeldet wurde. Soweit Abnahme zu erfolgen hat, ist der Zugang der Aufforderung zur Abnahme maßgebend.

Wird die von **spemotec GmbH & Co. KG** geschuldete Lieferung bzw. Leistung zwingend - durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände - verzögert (unabwendbare Ereignisse, höhere Gewalt etc.), so verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Wir unterrichten den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich.

Sollten Verzögerungen seitens des Auftraggebers (z.B. Materiallieferung, bauliche Maßnahmen etc.) eintreten, so hat uns dieser ebenfalls von der Verzögerung unverzüglich zu unterrichten. Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich ebenfalls um die Dauer der Verzögerung.

#### Erfüllungsort/ Gefahrübergang

Sofern sich aus den Umständen (z.B. Reparaturen am Sitz des Vertragspartners, Arbeitnehmerüberlassung etc.) nichts anderes ergibt oder etwas anderes vereinbart ist, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz der **spemotec GmbH & Co. KG**, es sei denn, die geschuldete Leistung ist der Natur der Sache nach an einem anderen Ort zu erbringen. Der Gefahrübergang des zufälligen Unterganges der Sache richtet sich bei Werkverträgen nach den gesetzlichen Regelungen.

#### Haftung

Die Haftung der **spemotec GmbH und Co. KG** auf Schadenersatz ist ausschließlich im Rahmen der nachfolgend genannten abgeschlossenen Versicherungen der Höhe nach begrenzt.

Die **spemotec GmbH & Co. KG** haftet danach für Personen- und Sachschäden der Höhe nach, sofern diese von uns zu vertreten sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, maximal im Rahmen der abgeschlossenen **Betriebshaftpflichtversicherung**. Die Deckungssummen betragen pro Schadenfall für

- Personenschäden	€ 2.000.000,00
- Sachschäden	€ 1.000.000,00

Versicherungsverträge mit höheren Versicherungssummen als den hier aufgeführten und somit einer erweiterten Haftung werden nach Bedarf und Vereinbarung von der **spemotec GmbH & Co. KG** abgeschlossen.

Die **spemotec GmbH & Co. KG** haftet nicht für Transportschäden während eines Speditionsauftrages. Die **spemotec GmbH & Co. KG** schließt auf Wunsch separate **Transportversicherungen** für den Kunden ab. Die Versicherungsprämie ist durch den Kunden zu tragen.

#### Kündigungs- und Zurückbehaltungsrechte

Wir sind berechtigt, die geschuldete Leistung einzustellen oder zurückzubehalten, insofern sich die andere Partei mit einer Zahlung auch aus einem anderen Schuldverhältnis im Verzug befindet. Wir haben das Recht den Vertrag aus gleichem Grund außerordentlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder diese sich offensichtlich im Vermögensverfall befindet.

#### Zahlung und Aufrechnung

Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, netto spesenfrei ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder nach Abnahme zur Zahlung fällig. Bei Arbeiten zum Festpreis können Zahlungsbedingungen verhandelt werden. Aufrechnungen mit Gegenansprüchen jeglicher Art sind nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch **spemotec GmbH & Co. KG** anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wir sind jederzeit berechtigt, Abschlagszahlungen i.S.v. § 632a BGB oder Verkasse zu verlangen. Dies gilt auch im Falle des Bestehens einer besonderen Zahlungsvereinbarung, wenn die im vorangegangenen o.g. Absatz der Kündigungs- und Zurückbehaltungsrechte der vorliegenden AGB genannten Bedingungen eines Zurückbehaltungs- und/oder Kündigungsrechtes erfüllt sind.

#### Eigentumsvorbehalt

Sofern **spemotec GmbH & Co. KG** Waren liefert, so bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der **spemotec GmbH & Co. KG**. Wird die Ware veräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt die Forderung an **spemotec GmbH & Co. KG** unwiderruflich ab. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware verbunden, so steht **spemotec GmbH & Co. KG** der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sachgesamtheit zu.

#### Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses seine Daten gespeichert werden und gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden.

#### Gerichtsstandsvereinbarung/ Sonstiges

Gerichtsstand ist Leipzig.

Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Alle Streitigkeiten - auch wenn es sich um Auslandsaufträge handelt - unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

## 2. Werk- und Kaufverträge

Es gelten zusätzlich unsere besonderen Vertragsbedingungen für Werk- und Kaufverträge (BVB-WK).

#### Abnahme und Gewährleistung

Mängelanprüche können gegenüber der **spemotec GmbH & Co. KG** nur geltend gemacht werden, insofern die andere Partei ihren Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

Wenn die geschuldete Leistung der **spemotec GmbH & Co. KG** einer Abnahme bedarf, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn a) eine Fertigstellungsanzeige gegenüber der anderen Partei erfolgt ist und eine Abnahme nicht binnen 12 Werktagen durchgeführt wurde und b) wenn die Leistung in Gebrauch genommen wurde.

Offensichtliche Mängel sind der Firma **spemotec GmbH & Co. KG** durch den Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Mängelanzeige nicht unverzüglich, so haftet die **spemotec GmbH & Co. KG** nicht für Mangelschäden und Mangelfolgeschäden, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, wo der Mangel erkannt wurde oder erkannt hätte werden müssen.

Bei berechtigten Mängelanprüchen steht der **spemotec GmbH & Co. KG** ein zweimaliges Nachbesserungsrecht oder eine Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen der anderen Partei die sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte der Minderung oder des Rücktritts zu. Die sonstige Haftung für Schadenersatz richtet sich nach dem Gesetz und der hier geregelten Haftungsbeschränkung. Schadenersatz oder Nutzungsausfall durch eine zeitweilige fehlende Gebrauchstauglichkeit wegen eines Mangels, ist ausgeschlossen, es sei denn, die **spemotec GmbH & Co. KG** befindet sich im Verzug mit der Nacherfüllung oder diese hat den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Voraussetzung ist in diesem Falle, die Firma **spemotec GmbH & Co. KG** unverzüglich vorher von der Selbstvornahme zu informieren.

Für Maschinen/Anlagen bzw. Bauteile oder Baugruppen, die die **spemotec GmbH & Co. KG** nicht hergestellt hat und nur verarbeitet, übernimmt die **spemotec GmbH & Co. KG** keine Haftung und keine Garantie.

Gewährleistungsfristen richten sich nach dem BVB-WK.

#### Arbeitsdurchführung

**spemotec GmbH & Co. KG** führt die Montagearbeiten in der Regel selbstständig unter Stellung eigenen Aufsichtersonnals, Handwerkszeug und üblicher Hilfsmittel durch.

**spemotec GmbH & Co. KG** ist berechtigt für Lieferungen und Leistungen Subunternehmer einzuschalten. **spemotec GmbH & Co. KG** kann für die Beistellung von Hebezeugen und die Beförderung von Maschinen und Anlagen Spezialunternehmen beauftragen. Die Arbeiten auf den Baustellen werden in firmeneigenen Arbeitsanzügen durchgeführt. Diese Anzüge tragen den Schriftzug von **spemotec GmbH & Co. KG**. **spemotec GmbH & Co. KG** sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zur Unfallverhütung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber spezielle Anforderungen zu Sicherheitsvorschriften vor Auftragserteilung bekannt zu geben.

Der Auftraggeber hat **spemotec GmbH & Co. KG** alle Informationen, die für die ordentliche und fachgerechte Lieferung und Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber sorgt für freien und ungehinderten Zugang zu den Montageflächen sowie dafür, daß die Montageflächen in einem montagefähigen Zustand sind.

## 3. Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Es gelten zusätzlich unsere besonderen Vertragsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge (BVB-AU).

Die **spemotec GmbH & Co. KG** haftet unbeschadet sonstiger hier benannter und gesondert vereinbarten Haftungsregelungen nur für die Auswahl der betroffenen überlassenen Arbeitnehmer.

Der Arbeitnehmer darf nur für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Kommt der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, so kann die andere Partei den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz geltend machen.

Es wird für den Fall der Übernahme oder Anstellung des überlassenen Arbeitnehmers aus welchem Grund auch immer eine Vermittlungsgebühr zugunsten der **spemotec GmbH & Co. KG** nach den Regelungen der BVB-AU vereinbart.